

AZ: 70.1

**Drucksache Nr.: 0384/2008/DS**

=====

| <b>Beratungsfolge</b>                           | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|---|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss                                  | 23.06.2009    | N             | Vorberatung          |
| Bau-, Planungs- und Umwelt-<br>ausschuss        | 25.06.2009    | Ö             | Vorberatung          |
| Finanz- und Wirtschaftsförde-<br>rungsausschuss | 01.07.2009    | Ö             | Vorberatung          |
| Ratsversammlung                                 | 07.07.2009    | Ö             | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Obm/Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Abwassersatzung**

**A n t r a g:**

Die Neufassung der Abwassersatzung wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 20.11.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, bis zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (BPU) am 18.12.2008 durch die Rechtsabteilung der Stadt Neumünster die Auslegung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Abwassersatzung) vom 14.02.2005 dahingehend prüfen zu lassen, ob das Vorgehen des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen rechtssicher ist, wenn die öffentliche Zuständigkeit 1 Meter nach der Grundstücksgrenze endet, auch wenn der Schacht auf dem Grundstück mit größerer Entfernung zur Grenze gebaut wurde.

Mit der Mitteilungsvorlage 0047/2008/MV wurde dem BPU das Ergebnis dieser Prüfung mitgeteilt sowie angekündigt, dass eine Änderung der Abwassersatzung mit dem Ziel der Konkretisierung der Regelungen zur Abgrenzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von den privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen beabsichtigt ist.

Folgende Änderungen wurden mit der anliegenden Neufassung der Abwassersatzung vorgenommen:

- Die Satzung konkretisiert nun die Definition des Grundstücksanschlusskanals in § 6 Ziffer 3. Er endet in jedem Fall an der Grundstücksgrenze. Hierdurch werden eindeutige Rechtsverhältnisse geschaffen und infolgedessen etwaige unnötige Rechtsprobleme bezüglich der Unterhaltungspflicht, wegen Reparaturmaßnahmen und Haftpflichtschäden sowie Eigentumsfragen vermieden.
- In diversen Paragraphen wurde der Begriff „Grundstücksanschluss“ durch den fachlich korrekten Begriff „Grundstücksanschlusskanal“ und der Begriff „Übergabeschacht“ durch das Wort „Schacht“ ersetzt, da der Begriff „Übergabeschacht“ aus fachlicher Sicht nicht existiert.
- In § 15 wurden in Absatz 2 der letzte Halbsatz sowie die Absätze 3 und 4 gestrichen, da diese nach der Neuregelung zur Lage des Grundstücksanschlusskanals entbehrlich geworden sind. Die vormaligen Absätze 5 und 6 sind nunmehr die Absätze 3 und 4.

- In § 16 Absatz 2 wurde die Angabe der DIN V 4034 Teil 1 ergänzt.
- In § 16 wurde der Absatz 4 umformuliert. Er bestimmt nun, dass ein Schacht grundsätzlich einen Meter hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden soll.
- Die Überschrift des sechsten Abschnittes lautet nun „Beiträge, Kosten und Benutzungsgebühren“, da für die Abwasserbeseitigung keine privatrechtlichen Entgelte geltend gemacht werden. Aus dem selben Grunde wurde die Überschrift des § 24 geändert in „Beiträge und Benutzungsgebühren“.
- Das Inkrafttreten der neuen Satzung wird auf den 1. Januar 2010 gelegt, um den betroffenen Anliegern eine angemessene Zeitspanne für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen zu gewähren.
- Die Anlage 1 der Satzung wurde aktualisiert.

i.A.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat

**Anlage:** Neufassung der Abwassersatzung